

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	22 (1925)
Heft:	6
Artikel:	Das Armenwesen des Kantons Graubünden [Fortsetzung und Schluss]
Autor:	Conrad, B.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837203

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Centralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

22. Jahrgang | 1. Juni 1925 | Nr. 6

~~Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.~~

Einladung

zur XVIII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz auf Montag, den 8. Juni
1925, vormittagspunkt 10 Uhr, im Grossratsaal in Basel.

Traktanden:

1. Eröffnung durch den Präsidenten der ständigen Kommission.
2. Bestellung des Tagesbureaus und Ansprache des Tagespräsidenten.
3. Psychopathenfürsorge. Referent: Herr Armensekretär Weber, Zürich, I. Votant: Herr Dir. Dr. Tramèr, Rosegg-Solothurn, II. Votant: Herr Dir. Reillerhals, Witzwil, Bern. — Diskussion.
4. Rechnung pro 1924 und Revisionsbericht.
5. Wiederwahl der ständigen Kommission.
6. Allfälliges.

Einer an der letzten Armenpfleger-Konferenz in Zug gemachten Anregung folge gebend, haben wir die diesjährige Konferenz auf das Frühjahr angesetzt und hoffen, die schöne Frühlingszeit und das Thema der den Armenpflegen so viel Kopfzerbrechen verursachenden Psychopathenfürsorge, die von bewährten Fachleuten von verschiedenen Seiten beleuchtet werden wird, werde die Armenfürsorger veranlassen, recht zahlreich zum Gedankenaustausch und gemütlichen Beisammensein im gastfreundlichen Basel sich einzufinden.

Mit herzlichem Gruße!

Für die ständige Kommission:

Der Präsident: Fr. Reiller, Armeninspektor, Basel.
Der Aktuar: A. Wild, a. Pfr., Zürich 2, Stockerstr. 41.

Nach Schluß der Konferenz findet ein gemeinsames Mittagessen im Schützenhaus, Schützenmattstraße 56, statt. Anmeldungen hiefür sind dem Aktuar bis spätestens den 6. Juni einzureichen.

Das Armenwesen des Kantons Graubünden.

Referat, gehalten von P. Conrad, Armensekretär der Stadt Chur,
am Instruktionskurs für Armenpfleger in Chur, 3./4. November 1924.

(Schluß.)

Die armenpolizeilichen Maßnahmen. Armenpolizei ist diejenige staatliche Tätigkeit, welche durch Beschränkung der persönlichen Freiheit der Ver-

armung vorzubeugen und die der öffentlichen Ordnung nachteiligen Erscheinungen der Armut zu beseitigen strebt. Sie dient der Armenpflege und will diese schützen vor den allgemeinen Gefährdungen der Armut und vor der mißbräuchlichen Anspruchnahme der Unterstützung. Sie will sie aber auch sichern gegen regressive Störungen und Beeinträchtigungen ihrer Tätigkeit und ihrer Grundsätze. Die Maßregeln der Armenpolizei gliedern sich in einschreitende, vorbeugende und in solche, welche die besondere Beaufsichtigung oder die Versorgung unterstützter Personen zum Zwecke haben.

In die Klasse der ersten fallen die Art. 20—28 unserer A.-D., wonach aller Hauss- und Straßenbettel bei Strafe verboten ist. Aufgegriffene Bettler sind dem Vorsteher derjenigen Gemeinde zuzuführen, auf deren Gebiet sie betroffen wurden. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Kantonsfremde Bettler in polizeilicher Begleitung dem nächsten Grenzpolizeiamt des Heimat- oder Niederlassungskantons abgeliefert werden. Einheimische Bettler sind je nach Umständen angemessen zu bestrafen und in ihre Heimatgemeinde zu verbringen, die eine Verhaftgebühr und die Transportkosten zu vergüten hat. Die Art der Bestrafung kann bestehen in Buße, Haft oder Zwangsarbeit. Der Gemeindevorsteher ist zuständig, sie zu bestimmen und anzurufen, sofern es sich nicht um schwerere Fälle handelt, für die der Richter zuständig ist.

Handelt es sich um Kinder, so sind sie ihren Eltern zuzuführen und diese zu verwarnen. Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Kinder betteln schicken, werden wie Bettler selbst behandelt. Wird ein Erwachsener, der irgendwie arbeitsfähig ist, zum dritten Mal außer seiner Gemeinde auf dem Bettel betroffen, so ist die Heimatgemeinde angewiesen, bei der kompetenten Behörde — der Vormundschaftsbehörde — die Versetzung desselben in die Korrektionsanstalt zu erwirken.

Schwabengänger, welche noch nicht 14 Jahre alt sind, sollen in die Heimatgemeinde zurückgewiesen werden, die ihnen keinerlei Ausweisschriften ausstellen darf. Diese Verfügung ist nun gegenstandslos, weil sie gegen die Freizügigkeitsbestimmungen verstößt. Ich will hier bemerken, daß ihr in der Praxis auch deshalb keine Bedeutung zukommt, weil die Schwabengängerei bei uns wohl ganz verschwunden ist. In den 50er und 60er Jahren aber stellte Graubünden jährlich über 1000 solcher jugendlicher Schwabengänger. Die Ausstellung von Bettelbriefen ist verboten. Diese behördlichen Schreiben, in denen ein Bedürftiger der privaten Wohltätigkeit empfohlen und damit auch dem Bettel ausgeliefert wird, war früher das Mittel mancher Gemeinden, unterstützungsbefürtige Angehörige abzuschieben.

Arbeitsfähige Personen, welche durch Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder Verschwendug ihren Verwandten oder der Heimatgemeinde zur Last zu fallen drohen, sollen nicht unterstützt, sondern in der Gemeinde selbst zur Arbeit gehalten oder in die Korrektionsanstalt versezt werden. Solche Arme, welche die ihnen geleisteten Unterstützungen mißbrauchen, oder einen herumschweifenden Lebenswandel führen, und auf Grund falscher Angaben sich unterstützen lassen, sind nach einmaliger fruchtloser Verwarnung mit 1 bis 2 Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot zu bestrafen und im Wiederholungsfall in die Korrektionsanstalt zu versezten.

Nach Art. 27 ist die Armenbehörde ermächtigt, pflichtvergessenen Eltern, die ihre Kinder verwahrlosen lassen, die Unterstützung zu entziehen und den Kindern zuzuwenden, die womöglich bei ordentlichen Leuten oder in einer entsprechenden Anstalt untergebracht werden sollen.

Über die Handhabung der Armenpolizei haben die Gemeinde-Armenkommis-

sionen, die Kreisarmenbehörden und der Kleine Rat mit Hilfe der Polizeidirektion, der Polizeikommissäre und Vandjäger zu wachen.

Wir haben in unserm Armengesetz keine Ehrenfolgen der Armut statuiert, wir haben keinen Stimmrechtssenzug und kein Wirtschaftsverbot. Die frühere Kantonalarmenkommission hatte bei den Beratungen des gegenwärtigen Gesetzes aus guten Gründen verlangt, daß das Wirtshausverbot ohne weiteres mit dem Zustande der Armengenössigkeit verbunden werde. In den Kantonen Zürich, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Basel-Land und Uri ist es auch so. Man sagt zwar, daß das Wirtshausverbot nur dort eine gerechtfertigte Maßregel sei, wo die Unterstützungs pflicht der Gemeinde aus einer unmittelbar oder mittelbar aus der Trunksucht ent sprungenen Verarmung resultiere. In solchen Fällen sollte sie meines Erachtens selbstverständlich sein. Es gibt aber auch Fälle, wo die Ursache der Verarmung zwar auf andere Faktoren, jedoch der Fortbestand der Armengenössigkeit auf die heimliche Trunksucht zurückzuführen ist, die indessen nicht immer nachgewiesen und deshalb auch nicht verzeigt werden kann.

Die Trunksucht kann nicht beseitigt werden durch Strafmaßnahmen. In der Erkenntnis dieser Tatsache ist unser Trinkerfürsorgegesetz geschaffen worden, dessen Zweck es ist, Alkoholkranken die Wohltat der Fürsorge und Beistandschaft zu erweisen, sie zu veranlassen, sich geistiger Getränke zu enthalten und dafür zu sorgen, daß diese ihnen nicht verabreicht, nicht verkauft werden, wobei letzten Endes das Wirtshaus- oder das Alkoholverbot Anwendung finden muß. Das Wirtshausverbot ist eine Polizeimaßregel, das Alkoholverbot aber kann nur durch die Vormundschaftsbehörde erlassen werden.

Und nun noch kurz etwas von der Vorbeugung der Verarmung. Es ist dies ein Kapitel für sich, und es bleibt einer späteren Veranstaltung vor behalten, darauf näher einzutreten. Man glaubt auf dem Lande draußen, daß die Armenpflege der Wohngemeinde der Verarmung besser vorbeugen sollte und verkennt dabei ganz, daß, wie die Dinge geordnet sind, die Armenpflege in der Regel erst einschreiten kann, wenn das Unglück, die Bedürftigkeit, da ist. Wir haben gesetzlich ja nur mit jenen zu tun, die unterstützt werden müssen. Was können wir tun gegenüber einem gefährdeten Familienvater, der langsam oder schneller dem Abgrund zusteiert? Solange er seine Familie selbst erhält, auch wenn sie Mangel leiden muß, solange wir sie nicht unterstützen müssen, solange eine Vernachlässigung der Kinder nicht nachweisbar ist, solange kann die Armenpflege für ihn nicht viel tun. Sie wird, wenn ihr ein solcher Fall bekannt ist, ihn der Trinkerfürsorgekommission oder der Vormundschaftsbehörde anzeigen. Das sind die Instanzen, die berufen wären, der Verarmung vorzubeugen. Aber auch da zeigen sich Schwierigkeiten. Es ist nicht leicht zu entscheiden, in welchen Fällen Grund und Notwendigkeit vorhanden ist, einzuschreiten. Manchmal kann man nicht und manchmal will man nicht rechtzeitig einschreiten. Was tut die Heimatgemeinde in dieser Beziehung? Der Stock der Armengenössigkeit erneuert sich ja ebenso sehr in der Bürgergemeinde als in der Wohngemeinde. Wo es anders ist, da spielen die Abschiebungen eine Rolle. Wie oft aber — um dies in diesem Zusammenhang zu sagen — ist es gerade die Heimatgemeinde, die den Vorbeugungsmaßnahmen der Wohngemeinde, — betreffen diese nun die Versorgung gefährdeter Kinder oder die korrektionelle Verförgung liederlicher Familien väter, — Schwierigkeiten bereitet, nur deshalb, weil diese Vorfehren mit Auslagen verbunden sind. Es ist eben eine schwierige Sache, der Verarmung vorzubeugen. Die Hauptursache des sozialen und fittlichen Niederganges des Einzelnen und der Familie ist die Trunksucht.

Die Korrektionsanstalt Realta. Die Zweck- und Verwaltungsbestimmungen unserer Korrektionsanstalt bilden den zweiten Teil der armenpolizeilichen Bestimmungen, weshalb ich sie hier erwähnen muß. Die Korrektionsanstalt hat den Zweck, die ihr übergebenen Personen auf dem Wege der bessern Zucht für ihre Selbsterhaltung zu befähigen oder im Falle der Unverbesserlichkeit wenigstens zu versorgen. Die Befugnis zur Versetzung in die Korrektionsanstalt steht der Vormundschaft des Heimat- und Wohnortes, sowie den zuständigen Gerichten zu. Von jedem Versetzungsbeschluß hat die beschließende Behörde durch abschriftliche Mitteilung des motivierten Beschlusses oder Urteils dem kantonalen Finanzdepartement und dem Vorstand der Heimatgemeinde Anzeige zu machen. Die Vormundschaftsbehörde hat dem Betreffenden in persönlicher Einbernahme Gelegenheit zu allfälliger Rechtfertigung zu geben. Gegen diesfällige Beschlüsse der zuständigen Vormundschaftsbehörde kann seitens der Familie oder der Heimat- oder Wohngemeinde innerhalb 14 Tagen nach erfolgter amtlicher Mitteilung Weiterzug an den übergeordneten Bezirksgerichtsausschuß stattfinden. Die Vormundschaftsbehörden können erstmalige Versetzungen auf die Dauer von 1 bis 1½ Jahren verfügen. In Wiederholungsfällen kann auf höchstens 2 Jahre erkannt werden.

Sch gestatte mir, hier einige Bemerkungen anzuschließen. Unsere Anstalt zu Realta leistet als Versorgungsanstalt, als Irrenabteilung, als Arbeiterkolonie und als Trinkerheilstätte vorzügliche Dienste. Als Korrektionsanstalt versagt aber auch sie — wie nahezu alle Anstalten gleicher Art — gewissen sogen. unverbesserlichen Elementen gegenüber. Deshalb trifft sie kein Vorwurf. Ich weiß nur zu gut, daß an diesen nichts mehr zu ändern ist, daß sie, sobald sie entlassen werden, sofort wieder in ihre alte Lebensführung, in die Liederlichkeit und die Trunksucht zurückfallen. Das ist weniger darauf zurückzuführen, daß die Bestrafung und der Arbeitszwang zu milde wären, als darauf, daß diesen Individuen die Fähigkeit zur Selbstständigkeit fehlt, daß sie im Leben draußen überhaupt nicht bestehen können. Weshalb aber versorgt man solche Elemente, welche in einem nutzlosen Kreislauf immer wieder nach Realta zurückkehren, nicht mehr als auf 2 Jahre? Das Gesetz bestimmt es zwar so, aber zu Unrecht. Es wäre meines Erachtens doch folgerichtiger und menschlicher, diese Unverbesserlichen auf längere Zeit zu internieren und ihnen erst dann wieder Gelegenheit zu bieten, sich im freien Verkehr zu bewähren. Wozu soll denn der Armenpfleger mit ihnen immer wieder den gleichen nutzlosen Kampf führen?

Armenrecht. Als letztes Kapitel der Armengesetzgebung folgt nun noch die Gewährung des Armenrechts im Rechtsverfahren. Der Arme muß auf dem Gebiete des Rechtsschutzes dem Wohlhabenden gleichgestellt sein, wie auf andern Rechtsgebieten. Der Mangel an Vermögenswerten darf nicht durch den Verlust des guten Rechts noch empfindlicher gemacht werden. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtshilfe ist ein subjektiv-öffentliches Recht. Das Armenrecht erlangt eine Partei durch ein von dem heimatlichen Gemeinderat ausgestelltes Zeugnis. Dieses Zeugnis muß auf besonderer Schlusznahme beruhen, auf den angestrennten Prozeß Bezug nehmen und im weitern dahin lauten, daß der Petent öffentliche Armenunterstützung beziehe oder sonst völlig unvermögend sei, neben dem notdürftigsten Lebensunterhalt für sich und die Seinen die erforderlichen Prozeßkosten aufzubringen. Das Zeugnis hat in formeller Hinsicht diesen gesetzlichen Bestimmungen genau zu entsprechen, wenn es Gültigkeit haben soll. Ein solches Armutzeugnis soll jedoch in Fällen von offenbar mutwilliger oder grundloser Prozeßführung nicht erteilt werden, weshalb der angeprochenen Gemeindebehörde jedesmal eine vorläufige Sachprüfung obliegt. Es steht nicht im Belieben

einer Gemeinde, das Armenrecht zu gewähren oder nicht. Dem wirklich Bedürftigen muß es ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde gewährt werden. Es geht deshalb nicht an, die Frage der Armenrechtserteilung durch die Gemeindeversammlung entscheiden zu lassen. Nicht die Gemeindeversammlung, sondern der Gemeinderat ist für Armenrechtserteilungen zuständig, und er hat hiebei das Recht und die Pflicht, das Gesuch materiell zu überprüfen oder es durch einen Anwalt überprüfen zu lassen, wofür der Gesuchsteller das erforderliche Material zur Verfügung zu stellen hat. Das Unvermögen muß die um das Armenrecht nachsuchende Person nicht nachweisen, wohl aber hat der Gemeindevorstand das Recht, das behauptete Unvermögen zu untersuchen. Das Armutzeugnis darf nicht verweigert werden, auch wenn der Prozeß unsicher oder zweifelhaft ist, sondern erst dann, wenn es sich, wie das Gesetz bestimmt lautet, um eine offenbar mutwillige oder grundlose Prozeßführung handelt. Den Ablehnungsgrund des mutwilligen Prozeßierens muß der Vorstand beweisen, nicht nur behaupten. Das Armenrecht gilt für alle Instanzen, wenn es nicht, gestützt auf eine neue Prüfung, mit Grund entzogen wurde. Es kann also, wenn die Fortsetzung eines Prozesses offenbar aussichtslos ist, für die zweite Instanz verweigert werden. Es kann aber auch in jedem Prozeß-Stadium eingereicht werden. Ein Zivilgericht ist nicht berechtigt, das Armutzeugnis in materieller Beziehung zu prüfen und auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung die Anhandnahme einer Sache zu verweigern. Es hat nur zu untersuchen, ob das Armutzeugnis in formeller Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder nicht. Gegen den Bescheid einer Gemeindebehörde, wonach das Armenrecht verweigert wird, ist der Weiterzug an den Kleinen Rat auf dem Beschwerdeweg, und zwar ohne Berörfung, gestattet. Der Kleine Rat hat nicht nur das Recht zu kassieren, sondern auf die materielle Behandlung einzutreten und das Armenrechtsgeuch für den Gemeinderat verbindlich zu beurteilen. Die Partei, welche ein Armutzeugnis beibringt, wird dadurch bei allen Gerichtsstellen von Entrichtung der Vertröstungen, gerichtlichen Kosten und Gebühren befreit. Sie hat aber im Falle späteren Vermögenserwerbes alles Nachgelassene zu erstatten. Wenn der, das Armenrecht Gegenende einer Rechtsvertretung bedürftig erscheinen sollte, so hat die Heimatgemeinde auf dessen Begehren eine solche auf ihre Kosten zu bestellen. Die Gemeinde, die zur Tragung dieser Kosten verpflichtet ist, kann den Anwalt nach freiem Ermessen bezeichnen, mit dem einzigen Vorbehalt, daß die Wahl nur auf einen rechtlich qualifizierten Vertreter fallen darf. Ist sie selbst Partei, so wird ihr Vertreter vom Kleinen Rat bezeichnet. Wo mehrere Gemeinden in Frage kommen, muß die zuerst um Hilfe angegangene die erforderliche Unterstützung leisten, selbstverständlich in dem Sinne, daß die andern Heimatgemeinden nach Art. 2 der A.O. an der Unterstützung teilnehmen. — Soweit die Grundsätze des Armenrechtes sich auf die Gerichtskosten beziehen, finden sie Anwendung auch auf alle Schweizerbürger und auf Bürger vergleichbarer Staaten.

Schweizerische Armenstatistik 1923.

Von A. Wild, Pfarrer, Zürich.
(Fortsetzung.)

B. Organisierte freiwillige Armenpflege.

Nachdem seit 1912¹⁾ keine Erhebung mehr über die Leistungen der organisierten freiwilligen Armenpflege in der Schweiz veranstaltet worden war, beschloß die

¹⁾ Vide: A. Wild, Pfr. Das organisierte freiwillige Armentwesen in der Schweiz. Art. Institut Orell Fügeli, Zürich. 1914. 294 S.